

## 9. Nachtrag zur Satzung vom 11.12.2017:

Die Satzung der BKK\_DürkoppAdler vom 11.12.2017 wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

BKK\_DürkoppAdler.

Sie ist errichtet worden am 01.07.1990 aus der Vereinigung der Betriebskrankenkassen Dürkoppwerke GmbH, errichtet am 04. September 1873, und Kochs Adler AG, errichtet am 01.04.1879.

Die BKK\_DürkoppAdler hat ihren Sitz in 33605 Bielefeld, Stieghorster Str. 66.

### 2. § 12 Abs. 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- g) Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anstelle der Sach- und Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis in einem anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK\_DürkoppAdler bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeit zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die BKK\_DürkoppAdler die Kosten der Behandlung auch ganz übernehmen.

**12b Abs. 1 wird geändert in:**

**§ 12b Schutzimpfungen**

- (1) Die BKK\_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V geführten Schutzimpfungen sowie für Malaria prophylaxe in Höhe von 100 v.H., maximal aber bis zu einem Betrag von 200,00 Euro pro Kalenderjahr:
- a) Cholera
  - b) FSME
  - c) Gebärmutterhalskrebs für Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren
  - d) Gelbfieber
  - e) Hepatitis A und B
  - f) Meningokokken
  - g) Rotaviren
  - h) Tollwut
  - i) Typhus
  - j) Japanische Enzephalitis
  - k) Influenza

Die BKK\_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Satz 1 Buchst. a) bis k) auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, zu 100 v.H., höchstens jedoch bis zu 200,00 Euro pro Kalenderjahr, wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

Für die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden insgesamt nicht mehr als 200,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

**4. § 14 erhält folgende Fassung:**

**§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

- (1) Versicherte der BKK\_DürkoppAdler haben die Möglichkeit, ab Beginn der Versicherung am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilzunehmen. Die Teilnahme endet mit dem Ende der Versicherung bei der BKK\_DürkoppAdler. Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Bonusprogramm für Kinder bzw. Jugendliche.
- (2) Anspruch auf einen Bonus im Sinne des § 65 a Abs. 1 SGB V haben Versicherte, die
- a) regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V,
  - b) Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20 i SGB V und/oder
  - c) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. dem Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbandes in seiner jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare, qualitätsgesicherte in § 12a aufgeführte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens

in Anspruch nehmen.

- (3) Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten wird in der Anlage zu § 14 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

5. **Die Anlage zu § 14 wird neu angefügt:**

**Anlage zu § 14 der Satzung – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

**Teilnahmebedingungen**

(1) **Allgemeines**

Die BKK\_DürkoppAdler versteht das Angebot eines Bonusprogramms an ihre Versicherten als einen aktiven Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) **Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Am Bonusprogramm der BKK\_DürkoppAdler können grundsätzlich alle Versicherten teilnehmen.

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind jedoch folgende Personen:

- a) Personen, für die eine Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4 b SGB V besteht,
- b) Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind und für die von der BKK\_DürkoppAdler die Aufwendungen für die Krankenbehandlung gemäß § 264 SGB V übernommen werden.

Eine Teilnahme ist ebenfalls nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen gemäß § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

(3) **Erklärung und Dauer der Teilnahme**

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Bonusprogramm besteht ab Beginn der Versicherung bei der BKK\_DürkoppAdler. Als Bonuszeitraum gilt jeweils das Kalenderjahr. Maßgeblich für die Bonusgewährung sind diejenigen Bonusbedingungen, die zu Beginn des Kalenderjahres, für das der Bonus beantragt wird, gelten.

Durch die Teilnahme am Bonusprogramm erklärt sich der Versicherte mit den Teilnahmebedingungen einverstanden. Die Teilnahmebedingungen stehen dem Versicherten als Download auf der Homepage der BKK\_DürkoppAdler zur Verfügung, werden auf Anfrage jedoch auch postalisch versandt.

Mit dem Ende der Versicherung bei der BKK\_DürkoppAdler endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

(4) **Bonus-Voraussetzungen**

Die Teilnehmer am Bonusprogramm der BKK\_DürkoppAdler erhalten einen Bonus, wenn sie

- a) regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V,
- b) Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20 i SGB V und/oder

- c) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in seiner jeweils gültigen Fassung oder andere unter Absatz 9 oder Absatz 10 dieser Anlage aufgeführte vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens in Anspruch nehmen.

Für Maßnahmen, die außerhalb eines gültigen Versicherungszeitraumes bei der BKK\_DürkoppAdler oder außerhalb des Bonusjahres durchgeführt werden oder wurden, kann kein Bonus gewährt werden. Dies gilt nicht für den Gesundheits Check-up, Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen und Schutzimpfungen, wenn sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt werden oder wurden.

(5) **Bonusmodelle**

Die Teilnehmer entscheiden sich für eines der folgenden Bonus-Modelle:

a) Modell Geldleistung:

Für die in Absatz 9 dieser Anlage aufgeführten Maßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Gutschrift erfolgt auf einem persönlichen Punktekonto. Die Summe der während des jeweiligen Bonuszeitraumes (der Bonuszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) gesammelten Bonuspunkte bestimmt die Höhe des Bonus. Der Anspruch auf den Bonus besteht erst ab einer Mindestzahl von 300 Bonuspunkten. Bei dem Modell Geldleistung entsprechen 50 Bonuspunkte einem Geldwert von 5,00 Euro. Die Geldleistung ist auf maximal 100,00 Euro begrenzt.

b) Modell Gesundheitskonto:

Für die in Absatz 9 dieser Anlage aufgeführten Maßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Gutschrift erfolgt auf einem persönlichen Punktekonto. Die Summe des während des jeweiligen Bonuszeitraumes (der Bonuszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) bestimmt die Höhe des Bonus. Der Anspruch auf den Bonus besteht erst ab einer Mindestzahl von 300 Bonuspunkten. Bei dem Modell Gesundheitskonto erhöht sich der Wert von 50 Bonuspunkten = 5,00 Euro um 30 v.H. als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Maßnahmen (Gesundheitskonto gemäß Absatz 8 dieser Anlage). Der maximale Geldwert auf dem Gesundheitskonto ist auf 130,00 Euro begrenzt.

c) Modell Kinder:

Für versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bietet die BKK\_DürkoppAdler ein auf diese Altersgruppe abgestimmtes eigenes Bonusprogramm an. Versicherte, die in dem Kalenderjahr, für das das Bonusprogramm in Anspruch genommen werden soll, das 18. Lebensjahr vollenden, können zwischen dem Bonusprogramm für Erwachsene und dem für Kinder und Jugendliche wählen.

Für die in Absatz 10 dieser Anlage aufgeführten Maßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Gutschrift erfolgt auf einem persönlichen Punktekonto. Die Summe der während des jeweiligen Bonuszeitraumes (der Bonuszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) gesammelten Bonuspunkte bestimmt die Höhe des Bonus. Der Bonus besteht erst ab einer Min-

destzahl von 300 Bonuspunkte. Bei dem Modell Kinder entsprechen 50 Bonuspunkte einem Geldwert von 5,00 Euro.

Versicherte, die bereits im Jahr 2019 an Bonusprogrammen der BKK\_DürkoppAdler (MaxiBonus, MaxiBonus Kids) teilgenommen und einen Bonus haben, erhalten einmalig zusätzlich eine Gutschrift von 100 Bonuspunkten im Geldwert von 10,00 Euro, ggf. zusätzlich zum Maximalbonus, wenn sie im Jahr 2020 erneut am Bonusprogramm der BKK\_DürkoppAdler teilnehmen. Voraussetzung ist, dass bei Teilnahme die Mindestzahl von 300 Bonuspunkten erreicht wird.

Eine Kombination von Geldleistung und Gesundheitskonto innerhalb eines Bonuszeitraumes ist nicht möglich.

(6) **Nachweis**

Die Durchführung der bonifizierbaren Maßnahmen und Aktivitäten sind durch qualifizierte Nachweise in Form der Bestätigung des Arztes, Zahnarztes und/oder des Leistungserbringers zu belegen. Bei der Teilnahme an Breitensportveranstaltungen oder Veranstaltungen zur Ablegung des Deutschen Sportabzeichens sind entsprechende Urkunden vorzulegen. Entstehen dem Teilnehmer Kosten für den Nachweis, werden diese von der BKK\_DürkoppAdler nicht erstattet.

Der Bonus kann bereits während des laufenden Kalenderjahres, für das er beansprucht wird, beantragt werden, ist aber spätestens bis zum 31.03. (Tag des Posteingangs) des Folgejahres zu beantragen. Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächstfolgenden Werktag bei der BKK\_DürkoppAdler eingeht.

(7) **Bonusanspruch**

Die Nachweise sind für den jeweiligen Bonuszeitraum vollständig einzureichen. Dabei hat der Teilnehmer zu erklären, für welches Bonusmodell nach Absatz 5 dieser Anlage er die erreichten Bonuspunkte einlösen möchte. Damit wird der Anspruch auf den Bonus geltend gemacht und gleichzeitig die Aktivitäten für den jeweiligen Bonuszeitraum für beendet erklärt; weitere Maßnahmen können in dem betreffenden Bonuszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden. Werden bei Einlösung der Bonuspunkte keine Angaben zu einem Bonusmodell gemacht, wird von der Wahl des Modells Geldleistung ausgegangen.

Der Geldwert beim Modell Kinder wird ausschließlich in Form einer Sachprämie (Gutschein) gewährt.

(8) **Gesundheitskonto**

Wählt der Versicherte das Modell Gesundheitskonto, wird der erreichte Bonusbetrag seinem persönlichen Gesundheitskonto gutgeschrieben. Das Guthaben kann für die Bezuschussung von privat finanzierten Gesundheitsleistungen genutzt werden, welche die Gesundheit des Teilnehmers stärken und/oder Krankheiten vorbeugen. Ferner kann das Guthaben für Leistungen genutzt werden, deren gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Anspruch ausgeschöpft ist oder bei denen keine Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Ausdrücklich ausgenommen sind medizinisch-kosmetische Leistungen (z. B. die Entfernung von Tätowierungen, Botox-Behandlungen) sowie ästhetische Operationen außerhalb der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. Facelifting, Fettabsaugung).

Bezuschussungsfähig sind:

- Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL): z. B. Hautkrebsvorsorge, Glaukom-Vorsorgeuntersuchungen, Knochendichtemessung, Bestimmung der Blutgruppe oder des PSA-Wertes, Ultraschalluntersuchungen, Stoßwellentherapie
- Medizinische Tastuntersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs durch anerkannte Medizinische Tastuntersucherinnen („Discovering Hands“)
- Naturheilverfahren und Alternative Medizin: Akupunktur bei Migräne und Allergien, wenn die Leistung durch Ärzte erbracht wurde
- Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios, Sport- und Rehasportvereine
- Gesundheits- und Präventionskurse: z. B. Pilates, Rückenschule, Yoga, Suchtprävention, Entspannungstechniken, spezielle Kinder-Präventionskurse
- Präventionsangebote der BKK\_DürkoppAdler und ihrer Kooperationspartner: z. B. BKK-Aktivwoche, fitforwell-Programm
- Professionelle Zahnreinigung, Zahnersatz und Zahnkronen, Zahnsteinentfernung, Fissurenversiegelung, Kariesinfiltration, Vorbehandlungen vor Parodontosebehandlungen, Kunststofffüllungen, Inlays, Anästhesien bei Angstpatienten, Glatflächenversiegelung bei kieferorthopädischer Behandlung mit Multiband
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitszustandes
- Sehhilfen (Brillengläser ohne Sonnenschutzgläser und Kontaktlinsen) mit Ausnahme von Brillenfassungen sowie Pflegemitteln für Brillen und Kontaktlinsen

Die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen muss im Bonusjahr erfolgt sein und durch Vorlage der spezifizierten und personalisierten Rechnungen Quittungen nachgewiesen werden. Die Rechnungen und Quittungen sind zusammen mit dem Bonusantrag einzureichen. Bei Kosten unterhalb des jeweils gutgeschriebenen Bonusbetrages werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Werden der BKK\_DürkoppAdler keine Originalrechnungen oder Original-Teilnahmebescheinigungen vorgelegt, sind diese vom Versicherten 4 Jahre aufzubewahren und der BKK\_DürkoppAdler auf Verlangen vorzulegen. Die 4jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt wurde.

Das Bonusguthaben bzw. nicht abgerufenes Bonusguthaben ist nicht auf andere Versicherte, auch nicht auf Familienangehörige, und nicht auf das nächste Bonusjahr übertragbar.

- (9) **Maßnahmenkatalog für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**  
Die BKK\_DürkoppAdler bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten für folgende Maßnahmen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Punkte</b>
Gesundheits Check-up (§ 25 Abs. 1 SGB V) i. V. m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils geltenden Fassung	100
Krebsfrüherkennung (geschlechtsspezifische Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen sowie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in ihrer jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen im Rahmen des Hautkrebsscreenings, des Mammographiescreenings und der Darmkrebsvorsorge	100
Screening zur Früherkennung von Hautkrebs (Untersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen sowie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in ihrer jeweils geltenden Fassung oder als Vertragsleistung der BKK_DürkoppAdler nach § 140 a SGB V oder § 73 c SGB V oder als Satzungsleistung der BKK_DürkoppAdler	50
Untersuchung zur Früherkennung von Darmkrebs (Untersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen sowie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in ihrer jeweils geltenden Fassung	50
Untersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs – Mammographiescreening – gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen sowie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in ihrer jeweils geltenden Fassung	50
Schutzimpfungen gem. § 20 i SGB V i. V. m. § 12 b der Satzung der BKK_DürkoppAdler (ein vollständiger und aktueller Impfstatus ist altersentsprechend nachzuweisen, mindestens aber die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus)	50
Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung zur Verhütung von Zahnerkrankungen gem. §§ 22, 22a SGB V	50
Professionelle Zahnreinigung als zusätzliche zahnmedizinische Prophylaxe	100
Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12 a der Satzung der BKK_DürkoppAdler und dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in seiner jeweils geltenden Fassung und vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchtmittelkonsum	150
Normalgewicht: Der Body-Maß-Index liegt zwischen 19 und 27, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr zwischen 19 und 29	100
Regelmäßige aktive Teilnahme an Breitensportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (die Maßnahme muss durch eine qualifizierte Übungsleitung durchgeführt werden und/oder von einem Sportverband anerkannt sein) oder Ablegung des Sportabzeichens eines qualifizierten Sportbundes bzw. Sportverbandes (z. B. Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Schwimmverbandes)	100
Aktive Mitgliedschaft in einem Sport- oder Rehasportverein oder einem Fitness-Studio (regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten z. B. zur Verbesserung der Bewegung oder	100

Ausdauer)	
Regelmäßige aktive Teilnahme an Bewegungsangeboten einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe, sofern die Maßnahme außerhalb der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20 b SGB V stattfindet	100

Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistungen des Gesundheits Check-up oder der Krebsvorsorgeuntersuchung in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres, gelten diese Voraussetzungen zur Erlangung eines Bonus auch dann für das Jahr, für das der Bonus beantragt wird, als erfüllt, wenn diese Untersuchungen bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgeholt werden.

Soweit der Versicherte aufgrund seines Alters noch nicht zur Inanspruchnahme des Gesundheits Check-up oder von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen berechtigt ist, scheidet eine Fiktion der Anerkennung dieser Punkte im Rahmen des Bonusprogrammes aus.

- (10) **Maßnahmenkatalog für Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr\***  
Bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden folgende Maßnahmen für gesundheitsbewusstes Verhalten bonifiziert:

Maßnahme	Punkte
Vorsorgeuntersuchungen: Das versicherte Kind/der versicherte Jugendliche hat altersentsprechend an den Kinder- bzw. Jugenduntersuchungen gemäß § 26 SGB V i. V. m. den entsprechenden Richtlinien des G-BA in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie an den zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der Vorgabe für das jeweilige Alter teilgenommen.	150
Zahnvorsorgeuntersuchungen** gem. § 22 SGB V i. V. m. den Richtlinien des G-BA zur Regelung der Individualprophylaxe in der jeweils geltenden Fassung	50
Schutzimpfungen gem. § 20 i SGB V i. V. m. § 12 b der Satzung der BKK_DürkoppAdler (ein vollständiger und aktueller Impfstatus ist altersentsprechend nachzuweisen, mindestens aber die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln)	100
Normalgewicht: Der Body-Maß-Index des versicherten Kindes/des versicherten Jugendlichen weicht nicht mehr als 10 v.H. vom Normalgewicht der Altersstufe ab.	100
Ablegung des Sportabzeichens eines qualifizierten Sportbundes bzw. Sportverbandes (z. B. Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Schwimmverbandes) oder regelmäßige aktive Teilnahme an Breitensportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (die Maßnahme muss durch eine qualifizierte Übungsleitung durchgeführt werden und/oder von einem Sportverband anerkannt sein)	100
Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitness-Studio (regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten z. B. zur Verbesserung der Bewegung oder Ausdauer)	100

\* Versicherte, die in dem Kalenderjahr, für das das Bonusprogramm in Anspruch genommen werden soll, das 18. Lebensjahr vollenden, können zwischen dem Bonusprogramm für Erwachsene und dem für Kinder und Jugendliche wählen.



\*\* pro Zahnvorsorgeuntersuchung werden 50 Punkte gutgeschrieben, maximal jedoch 100 Punkte pro Kalenderjahr

Erfüllt das versicherte Kind/der versicherte Jugendliche die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Zahnprophylaxeuntersuchung in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres, gelten die Voraussetzungen für die Erlangung eines Bonus auch dann für das Jahr, für das der Bonus beantragt wird, als erfüllt, wenn die Untersuchung spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres durchgeführt wird.

Sofern Kinder aufgrund ihres Alters noch nicht zur Inanspruchnahme von Zahnvorsorgeuntersuchungen berechtigt sind, gelten diese Maßnahmen als erfüllt und es erfolgt eine Gutschrift von mindestens 50 und maximal 100 Bonuspunkten auf dem persönlichen Punktekonto.

**6. § 14a entfällt.**

**7. § 16a erhält folgende Fassung:**

**§ 16a Gesundheitskonto ViDAplus\_extra**

- (1) Die BKK\_DürkoppAdler stellt ihren Versicherten das Gesundheitskonto ViDA plus\_extra mit einem Guthaben von maximal 410 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.
- (2) Bezuschusst werden folgende Leistungen:

a) Modul Osteopathie

Die versicherten der BKK\_DürkoppAdler können mit einer ärztlichen Bescheinigung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Voraussetzung für die Behandlung ist, dass der Leistungserbringer eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Theorie und Praxis entsprechend den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. nachweisen kann.

Die Kostenübernahme ist beschränkt auf maximal vier Sitzungen pro Versicherten und Kalenderjahr. Die Erstattung der Kosten erfolgt in Höhe von 80 v.H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 40,00 Euro je Sitzung.

b) Modul Schwangerschaft und Familie

Bezuschusst werden folgende Leistungen:

- zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere: z.B. 3D-Ultraschall- oder Farbdoppleruntersuchung, Ersttrimester-Screening, B-Streptokokken-Untersuchung, Toxoplasmose-Screening, Triple-Test, Feststellung von Antikörpern gegen Windpocken und Ringelröteln sowie Geburtsvorbereitungskurse für den bei der BKK\_DürkoppAdler versicherten Partner

- Kurse zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und zur Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Babys und Kleinkindern: Baby- und Kleinkinderschwimmen, Baby-Massage, Baby- und Kleinkinder-Yoga sowie Pekip. Voraussetzung einer Bezuschussung ist die regelmäßige Teilnahme an den Kursen (mindestens 80 v.H. der Kurseinheiten müssen besucht worden sein) sowie die Durchführung durch qualifizierte Anbieter. Als Kleinkinder gelten Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U10 und U11) und Jugendliche (J2), die von einem ausreichend qualifizierten Kinder- und Jugendarzt durchgeführt werden
- Hebammenrufbereitschaft für versicherte Frauen, wenn die Leistung von einer Hebamme erbracht wird, die nach § 134 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung oder nach § 13 Abs. 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist. Die Kosten für eine Hebammenrufbereitschaft sind dann erstattungsfähig, wenn diese folgendes beinhaltet: 24 Stunden unmittelbare Erreichbarkeit, sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe, Aufenthalt in räumlicher Nähe zur Schwangeren, die Bereitschaft zum sofortigen Abbruch jedweder sonstiger Aktivitäten (mit Ausnahme einer gerade stattfindenden anderen Geburt) und zur Fahrt zur Schwangeren sowie die Begleitung der Schwangeren bei der Verlegung in ein Vertragskrankenhaus, sofern dies erforderlich ist.

Leistungen für Schwangere, Kinder und Jugendliche werden bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Kalenderjahr bezuschusst.

- (3) Zur Erlangung des Zuschusses bzw. zur Übernahme der Kosten sind die spezifizierten und personifizierten Rechnungen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Tag des Eingangs bei der BKK) einzureichen. Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächstfolgenden Werktag bei der BKK eingeht.

Bei Leistungen nach Abs. 2 Buchstabe a ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit von osteopathischen Behandlungen beizubringen.

Wird die Erstattung von Kursgebühren o. ä. nach Abs. 2 Buchstabe b beantragt, ist zusätzlich zur Rechnung die Teilnahmebescheinigung mit Angaben zu Name und Vorname des Versicherten, Anbieter, Kursleiter, Kursbeginn und -ende, Kurseinheiten und Anzahl der besuchten Kurseinheiten vorzulegen.

Werden der BKK\_DürkoppAdler keine Originalrechnungen oder Original-Teilnahmebescheinigungen vorgelegt, sind diese vom Versicherten 4 Jahre aufzubewahren und der BKK\_DürkoppAdler auf Verlangen vorzulegen. Die 4-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt wurde.

Das Guthaben bzw. Restguthaben des Gesundheitskontos MaxiPlus ist nicht auf andere Versicherte, auch nicht auf Familienangehörige, und nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.

## 8. § 16d wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 e entfällt.

10. **Inkrafttreten**

Die Regelung zu Nr. 1 tritt rückwirkend zum 21.10.2019 in Kraft. Die Regelungen zu den Nr. 2 bis 9 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Bielefeld, den 09.12.2019

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

  
\_\_\_\_\_  
(Helmut Schmitz)



  
\_\_\_\_\_  
(Klaus-Jürgen Stark)

## Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 9 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 16.12.2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



Gabriele Wahl-Diedrichs

Referat III B3

